

Es findet unsere Zustimmung, daß der § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuches, der das Benachteiligungsverbot von Arbeitnehmern in Abhängigkeit vom Geschlecht nach Diskussionen in den Ausschüssen Aufnahme in das geänderte Arbeitsgesetzbuch in den Paragraphen 70a und b gefunden hat.

An die Stelle der bisherigen Regelungen über die Mitbestimmung treten die Mitbestimmungsregelungen der Bundesrepublik, wie sie in den verschiedenen Gesetzen fixiert sind. Diese Regelungen sind auch in der Bundesrepublik nicht unumstritten. Der Deutsche Gewerkschaftsbund fordert seit langem eine Novellierung.

Für die Partei des Demokratischen Sozialismus ist die Mitbestimmung nach dem Muster der Montanmitbestimmung die bevorzugte. Sie sollte insbesondere in den Betrieben, in denen die Treuhandstelle Geschäftsanteile hat, Anwendung finden.

Nach dem Verständnis meiner Partei wurde in den Regierungsverhandlungen die Chance vertan, die Mitbestimmung in unserem Lande nur nach dem Muster der Montanmitbestimmung zu regeln.

Erhalten und teilweise neugefaßt wird das dritte Kapitel des Arbeitsgesetzbuches, Abschluß, Änderung und Aufhebung des Arbeitsvertrages. Dieser Teil des Arbeitsgesetzbuches ist in Verbindung mit dem Kündigungsschutz der Bundesrepublik geregelt.

Die PDS unterstützt das Anliegen, durch Novellierung des Arbeitsgesetzbuches ein gewisses Maß an Rechtssicherheit beim Abschluß von Arbeitsverträgen und Kündigungen zu gewähren. Hier befürworten wir Regelungen, die über die in der Bundesrepublik üblichen hinausgehen.

Genannt seien §58 - Beibehaltung des Kündigungsschutzes für bestimmte Werkstätige - und die im § 55 genannten Kündigungsfristen.

Nicht einverstanden sind wir mit dem § 55 Abs. 2 - die letzten Sätze.

Abgelehnt wird auch von meiner Fraktion die im § 58 genannte Möglichkeit der Kündigung während der Krankheit und des Erholungsurlaubes. Sie ist unsozial. Wir sehen darin kein marktwirtschaftliches Erfordernis, sondern nur das Bestreben, Arbeitnehmer zu disziplinieren.

Die PDS-Fraktion stellt noch einmal den Antrag, den § 58 um einen Punkt d zu ergänzen. Wir wissen, daß dieser Ergänzungspunkt auch in den verschiedenen Ausschüssen gefordert, vom Rechtsausschuß aber abgeschmettert wurde.

Das 10. Kapitel - Gesundheits- und Arbeitsschutz - wurde auf ein Minimum zusammengestrichen. Es ist uns unverständlich, warum keine Festlegungen getroffen wurden, inwieweit diesbezüglich Nachfolgeregelungen in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik zur Anwendung kommen. Warum wurde der § 209 aufgehoben? Er regelt die Pflicht des Betriebes, Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsaufgaben aus gesundheitlichen Gründen nicht ausüben können, bei der Übernahme einer geeigneten Arbeit zu unterstützen.

Zum § 219 möchten wir noch einmal einen Antrag einbringen, und zwar möchten wir die auch im Bericht des Ausschußvorsitzenden genannte Streichung der Worte „im Rahmen seiner Möglichkeit“ fordern.

Das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Arbeitsgesetzbuches, das mehr den Interessen der Arbeitgeber denn denen der Arbeitnehmer entspricht, lehnt meine Fraktion in der vorliegenden Fassung ab.

(Beifall bei der PDS)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Ich danke dem Abgeordneten Kröger und rufe Frau Abgeordnete Sabine Landgraf von der Fraktion der DSU auf, das Wort zu nehmen.

Frau Landgraf für die Fraktion der DSU:

Werte Präsidentin! Meine Damen und Herren! Das gegenwärtige, noch rechtskräftige Arbeitsgesetzbuch läßt den Bedingungen der notwendigen sozialen Marktwirtschaft keinen Spielraum und hat somit keine Daseinsberechtigung mehr. Auch hierdurch wird nach 40 Jahren desolater zentraler Planwirtschaft, die sich den Grundsätzen der Menschenrechte, sozialer Gerechtigkeit und eigenverantwortlicher Selbstbestimmung bevorzugend entgegenstellte, durch das neue Arbeitsgesetz der Boden entzogen.

In den Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsgesetzbuches sind die sozialen Pflichten des Arbeitgebers zufriedenstellend enthalten. Die Grundlagen einer leistungsbezogenen, rechtmäßigen Chancengleichheit zur freien Entfaltung der Persönlichkeit, zum eigenen Wohl und zum Wohl der Gesamtheit sind hiermit begründet. Dabei werden Randgruppen und Minderheiten in menschlicher Weise berücksichtigt und ein für allemal zentraldiktatorische Manipulationen ausgeschaltet. Da auch dieses Gesetz nur als Übergang bis zur Einheit Deutschlands rechtskräftig sein soll, stimmt die Deutsche Soziale Union den Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsgesetzbuches zu.

(Beifall vor allem bei DSU und Liberalen)

Stellvertreter der Präsidentin Frau Dr. Niederkirchner:

Danke, Frau Abgeordnete Sabine Landgraf, für die Ausführungen. Ich rufe jetzt von der Fraktion DBD/DFD Frau Abgeordnete Karin Benze auf, das Wort zu nehmen.

Frau Benze für die Fraktion DBD/DFD:

Frau Präsidentin! Werte Damen und Herren Abgeordnete! Der Gesetzentwurf über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht ist uns Abgeordneten heute früh übergeben worden, vor Beginn der Sitzung, wie Sie alle wissen. Ich hatte bereits gestern Abend die Gelegenheit, hineinzuschauen. Es ist nur eine oberflächliche Bearbeitung möglich gewesen, daher auch nur kurze Bemerkungen zu diesem Gesetzentwurf. Er stellt nach unserer Meinung einen weiteren Schritt zur Herstellung der Rechtsstaatlichkeit dar, und wir sind auch der Meinung, daß die bewährten Erfahrungen aus der Tätigkeit der Konfliktkommissionen, außerhalb der ordentlichen Gerichtsbarkeit Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Arbeitsrechtsverhältnisse zu lösen, damit fortgeführt werden sollen.

Die Fraktion DBD/DFD begrüßt den Gesetzentwurf als einen Beitrag, der in ein vereinheitlichtes Deutschland mit hinübergehen sollte, da die Bundesrepublik Deutschland eine derartige Verfahrensweise nicht kennt.

Als positiv wird insbesondere bewertet, daß die Mitglieder der Schiedsstellen in ihrem Arbeitsrechtsverhältnis wie Mitglieder des Betriebsrates gestellt werden.

Das Wahlverfahren ist eindeutig geregelt. Ebenfalls ist enthalten eine Verankerung der Amtszeit.

Der vierte Abschnitt regelt das Verfahren der Schiedsstellen. Es ist für unsere Bürger übersichtlich und damit anwendbar, aber es ergeben sich natürlich Fragen, die hier bereits angesprochen wurden. Für welche Arbeitsrechtsstreitigkeiten ist die Schiedsstelle zuständig? Das ergibt sich aus dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht. Das war in der ehemaligen Konfliktkommissionsordnung eindeutig geregelt.

Es ergibt sich weiterhin die Frage, indirekt nur, Frau Minister Hildebrandt hat das angesprochen, daß Konfliktkommissionen über bereits anhängige Verfahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch zu entscheiden haben.

Aber was ist mit solchen Fällen, und ich nehme an, im Juli werden diese verstärkt auftreten, die im Juli oder im August auf Grund von Fristenzwängen Verfahren anhängig machen müssen. Müssen diese direkt die Gerichte anrufen? Wir alle wissen,